

V. I. Akopov: Direct micro-profilography of abrasions. Sudebnomed. eksp. (Mosk.) 1968, Nr. 2, 16 [Russisch].

J. A. Evans and W. N. Waller: The recovery of trace materials for spectrographic examination using a microbrush abrasion technique. [Northern Forens. Sci. Labor., Newcastle-upon-Tyne.] J. forens. Sci. Soc. 6, 189—191 (1966).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● Zur Strafrechtsreform. Symposium der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung vom 13. bis 14. November 1967 in Bonn aus Anlaß des 70. Geburtstages von Herrn Prof. Dr. med. Dr. jur. h. c. HANS BÜRGER-PRINZ. Hrsg. von HANS GIESE. (Beitr. z. Sexualforsch. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 43.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1968, VI, 118 S. DM 24.—.

Das 43. Heft der „Beiträge zur Sexualforschung“ enthält die Hauptvorträge, die auf dem Symposium der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung am 13. und 14. 11. 67 in Bonn gehalten wurden. F. BÖCKLE, der Moralthologe aus Bonn, behandelt das Thema „Sittengesetz und Strafgesetz in katholischer Sicht“. Seine außerordentlich interessanten Ausführungen können in ihren Einzelheiten hier nicht besprochen werden. B. kommt zu dem Ergebnis, daß Sittengesetz und Strafgesetz nicht miteinander verquickt werden können. Das heißt also, daß eine Verletzung des Sittengesetzes nicht eine Verfolgung nach dem Strafgesetz rechtfertigt: „Eine sittenwidrige Handlung ist darum nur unter Strafe zu stellen, wenn sie als solche ein Rechtsgut der Bürger antastet und den öffentlichen Frieden gefährdet. Bleibt ein Handeln in der privaten Sphäre erwachsener, selbstverantwortlicher Personen..., so gehört es nicht in die Kompetenz des Strafrechts“. — F. W. HANACK aus Heidelberg übt in seinem Aufsatz „Brennpunkte einer Reform des Sexualstrafrechts“ eine scharfe (wie uns scheint, berechnete) Kritik an dem Entwurf 1962 für das Sexualstrafrecht. Der Verf. führt eine ganze Skala reformbedürftiger bzw. überflüssiger Paragraphen des Entwurfs an (u.a. Strafbarkeit der Sodomie, Strafbarkeit der einfachen Homosexualität). — H. H. JESCHECK (Freiburg) — „Rechtsvergleichende Bemerkungen zur strafrechtlichen Behandlung der einfachen Homosexualität“ — ist dagegen der Ansicht, daß bei einer prinzipiellen Aufhebung der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität das sozial-ethische Unwerturteil abgeschwächt werde, daß dadurch aber auch die im Umkreis dieser Vorschriften liegenden illegalen Akte nicht mehr als eigentlich strafbare Handlungen ernst genommen würden. Es sei damit zu rechnen, daß die Gewerbsunzucht zwischen Männern beim Wegfall dieser Strafanordnung erheblich zunehmen würde. Der Vorschlag des Autors geht dahin, die Strafbarkeit der einfachen Homosexualität nicht aufzuheben, aber die Strafverfolgung von dem Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abhängig zu machen. Allerdings vermißt der Leser eine brauchbare Definition des „öffentlichen Interesses“. H. GIESE, Hamburg, skizziert in seinem Vortrag „Gesunde und kranke Straftäter“ das Zustandsbild sexueller Süchtigkeit: Verfall an Sinnlichkeit, Nachlassen der Befriedigung, Zunahme der Frequenz der sexuellen Betätigung, Anonymität, dranghafte Unruhe und Periodizität. Sexuelle Süchtigkeit kann eine Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 51 Abs. II StGB nach sich ziehen und möglicherweise auch die Schuldfähigkeit ausschließen. Solche Fälle von sexueller Süchtigkeit seien allerdings zahlenmäßig außerordentlich gering, so daß man gewiß nicht zu befürchten brauche, alle Sittlichkeitsstraftäter seien als Kranke zu behandeln. Eine Methode der Behandlung kranker Sittlichkeitsstraftäter stelle die Kastration dar. Sie sei bei den sexuell süchtig Entgleisten zu bejahen. Ihre Indikation besteht also nur dort, wo die Triebhaftigkeit so gesteigert oder angewachsen ist, daß der Betreffende sich nicht mehr situationsgerecht verhalten kann. — Über „Gruppennotzuchtdelikte Jugendlicher und Heranwachsender“ berichtet W. RASCH aus Köln. Er stützt sich auf ein Aktenmaterial von 55 Fällen aus dem Bereich des Landgerichtsbezirks Köln, an denen 142 Täter beteiligt sind. Die entsprechenden Informationen wurden korrelationsstatistisch ausgewertet. Bei den Tätern ergab sich als besondere Disposition: Herkunft aus der sozialen Unterschicht, Zugehörigkeit zur Berufsklasse der ungelerten Arbeiter, schlechter Schulerfolg, gestörtes Elternhaus. Hinsichtlich der Altersklassen waren am häufigsten die 15- und 16jährigen beteiligt. Von den Jugendlichen wurden die Opfer häufiger überfallen, die Heranwachsenden hatten ihr Opfer meist in einer konventionell-gesellschaftlichen Situation vorher kennengelernt. Die Prognose erscheint bei jugendlichen

Gruppentätern offenbar günstiger als bei Einzeltätern. — Abschließend macht R. SIEVERTS, Hamburg, „Einige Bemerkungen zur strafrechtlichen Verantwortung“ und begrüßt einerseits, daß im Entwurf 1962 die schwere seelische Abartigkeit als Voraussetzung für eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit aufgenommen wurde, bemängelt aber, daß keine Möglichkeit besteht, in einem solchen Falle von der Freiheitsstrafe abzusehen und anstelle dieser Strafe eine Maßregel auszusprechen, wie etwa die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt. Jeder forensisch tätige Arzt wird diese Forderung nur allzu gern unterstützen. Wo aber sind die sozialtherapeutischen Anstalten? Der Autor wirft das Problem auf, daß viele Richter den Sachverständigen nur ungern herbeizögen, weil sie eine Einschränkung ihrer Kompetenzen befürchteten. Der Richter könne aber die ihm zugewiesene Vorrangstellung nur dann wahren, wenn er in den Stand gesetzt werde, Berichte und Gutachten von Experten zu verstehen und für seine Entscheidung richtig auszuwerten. Diese Fortbildung der Strafrichter sei, wie das Beispiel der Hamburger Kolloquien über kriminalbiologische und forensisch-psychiatrische Probleme zeige, durchaus realisierbar. Dem Heft ist ein Geleitwort des Herrn Justizministers vorangestellt. STEIGLEDER

● **Physiologie und Pathologie der Pubertät / Physiologie et pathologie de la puberté.** Red.: G. DE MURALT. (Pädiat. Fortbildungskurse. Hrsg. von E. ROSSI. Vol. 23.) Basel u. New York: S. Karger 1968. 172 S., 68 Abb. u. 26 Tab. DM 39.—.

G. A. Voisin et F. Toulet: *Étude sur l'orchite aspermatogénétique autoimmune et les autoantigènes de spermatozoïdes chez le cobaye.* [Ctr. Immuno-Path., Assoc. Claude-Bernard et I.N.S.E.R.M., Hôp. Saint-Antoine, Paris.] Ann. Inst. Pasteur (Paris) 114, 727—755 (1968).

Mihály Viczián: *Erfahrungen der bei Rauchern ausgeführten Sperma-Untersuchungen.* [Staatliches Zentralkrankenhaus, Gynäkologische Abt. Budapest.] Orv. Hetil. 109, 1077—1079 u. dtsh. u. engl. Zus.fass. (1968) [Ungarisch].

Es wurde die Gesamtzahl der Spermien, die Verhältnisse der beweglichen Spermien und die pathologischen Zellformen bei 120 Raucher-Versuchspersonen untersucht. Bei Rauchern war die Gesamtzahl der Spermien niedriger als bei der Kontrollgruppe ohne Relation auf die Zahl des täglichen Zigarettenverbrauchs. Das Verhalten der beweglichen Spermien stand in Korrelation mit der Zigarettenzahl. Es wurde auch festgestellt, daß die pathologischen Zellformen sich vermehren, besonders war die Ziffer der teratoiden Zellen recht parallel mit dem Zigarettenverbrauch. Zwar wurde die Spermatogenese durch Rauchen beeinflusst, doch ist es nicht wahrscheinlich, daß das Rauchen an sich eine Unfruchtbarkeit verursachen konnte. POTONDI

A. Rosenkranz und H. Zimprich: *Das adrenogenitale Syndrom (AGS) bei Neugeborenen und jungen Säugling. Zur Kenntnis des AGS mit Totalvirilisierung des äußeren Genitales beim Mädchen (Typ V nach PRADER).* [Mautner-Markhof. Kinder-spit. u. Kinderklin., Wien-Glanzing.] Wien. med. Wschr. 118, 627—633 (1968).

Aldo Fanchini: *Schizosessualità e cambiamento di sesso.* (Intersexualität und Veränderung des Geschlechtes.) [Ist. di Med. Leg. e de le Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 15, 53—58 (1967).

A. Gorins: *Les gynécomasties.* [Serv. Dr. Bloch-Michel, Hôp. Tenon, Paris.] Cah. Coll. Méd. Hôp. Paris 9, 603—616 (1968).

R. Luthe und H. Witter: *Zur Psychologie der Notzuchtversuche eines jugendlichen Täters.* Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 264—271 (1967).

Ein 16jähriger Oberschüler mit erträglichen Schulleistungen galt als in sich gekehrt, kontaktarm, ja als kindlich. Vom weiblichen Geschlecht wollte er nichts wissen und wurde deswegen von der Umgebung gehänselt. Er hatte sich auch geweigert, am Tanzunterricht teilzunehmen. Dieser Schüler beging verhältnismäßig kurze Zeit hintereinander 4 Überfälle auf 13 bis 16jährige Mädchen, er packte sie von hinten, er kniete über ihnen nieder, hielt ihnen den Mund zu, nahm ihnen die Handtasche weg und warf das Geld fort, ohne es sich anzueignen, nur in einem Falle versuchte er den Rock hochzuziehen. Er bestritt späterhin, irgendwelche sexuellen Absichten gehabt zu haben, er meinte, er wolle nur zu diesen Mädchen eklig sein. Zuerkennung von vermin-

derter Zurechnungsfähigkeit. Verf. ist der Meinung, daß man derartige Überfälle von den eigentlichen sexuell betonten Angriffen abtrennen müsse, es handele sich um eine Art larvierte Sexualität. Gewisse Hoffnungen, daß der Täter nach verhältnismäßigem günstigem Abschluß des Verfahrens ausgereift sein könne und sich in sexueller Beziehung normal verhalten werde, haben sich nicht bewahrheitet, er wurde wieder rückfällig und befindet sich zur Untersuchung in der Psychiat. Klinik in Homburg/Saar.

B. MUELLER (Heidelberg)

Erbbiologie in forensischer Beziehung

● **Walter Fuhrmann und Friedrich Vogel: Genetische Familienberatung. Ein Leitfaden für den Arzt.** (Heidelberger Taschenbücher. Bd. 42.) Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1968. VII, 98 S. u. 27 Abb. DM 8.80.

Unter dem Motto: „Vorbeugen ist besser als Heilen“ ist diese kleine Broschüre geschaffen worden. Vielen Ärzten ist es überhaupt noch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß man vielfach schweren und lebenszerstörenden Krankheiten vorbeugen kann, indem man verhindert, daß ein kranker Mensch gezeugt wird. Viele genetisch bedingte Anomalien und Krankheiten können auf Grund der genetischen Kenntnisse mit Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden. Auf entsprechende Fragen weiß der Arzt leider selbst häufig nicht, was er raten soll. Hier soll der Leitfaden eine Lücke füllen. Verf. haben sich bemüht, ihn einfach und kurz wie möglich zu halten und sich auf das praktisch Wichtige zu beschränken. Die Ausführungen sind insbesondere für den praktisch tätigen Arzt gedacht und wollen die Schwierigkeiten beseitigen, die das genetische Denken dem Arzt häufig bereitet und häufig vorkommenden Fehlern vorbeugen. Es werden Vorschläge zur Aufnahme des Familienbefundes gemacht. Es werden die verschiedenen Erbgänge und genetische Besonderheiten wie geschlechtsgebundene Erbgänge, Mutationen, Phänokopien, Chromosomenaberrationen u. a. dargelegt. Besonders eindrucksvoll werden die Folgen von Verwandtenehen erläutert. Diese Broschüre ist für den Praktiker, der sich informieren will, um seinem Patienten entsprechende Ratschläge erteilen zu können, um ihn nicht mit allgemeinen Redewendungen abspesen zu müssen, besonders geeignet.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

H. Hunter: Finger and palm prints in chromatin-positive males. [Balderton Hosp., Balderton, nr. Newark, Notts.] *J. med. Genet.* 5, 112—117 (1968).

P. Dash Sharma: Inter-triradial ridge counts among the Ladakhis. [Dept. Anthropol., Univ., Delhi.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 34, 48—51 (1968).

Michael W. Elves and Alan K. Brown: Cytogenetic studies in a family with Waldenström's macroglobulinaemia. [Dept. Med. Genet., Univ. and Ancoats Hosp., Manchester.] *J. med. Genet.* 5, 118—122 (1968).

R. A. Pfeiffer: Rubinstein-Taybi-Syndrom bei wahrscheinlich eineiigen Zwillingen. [Inst. Humangenet., Univ., Münster/W.] *Humangenetik* 6, 84—87 (1968).

Gerhard Jörgensen: Genetische Untersuchungen bei funktionell-obstruktiver subvalvulärer Aortenstenose (irregulär hypertrophischer Kardiomyopathie). [Inst. Humangenet., Univ., Göttingen.] *Humangenetik* 6, 13—28 (1968).

Robert J. Matthews: Type III and IV familial hyperlipoproteinemia. Evidence that these two syndromes are different phenotypic expressions of the same mutant gene(s). (Familiäre Typ III und IV Hyperlipoproteinämie. Der Nachweis, daß diese beiden Syndrome verschiedene phänotypische Ausprägungen des- oder derselben mutierten Gens oder Gene darstellen.) *Amer. J. Med.* 44, 188—199 (1968).

Nach FRIEDRICHSONS Nomenklatur hat Typ III der Hyperlipoproteinämien eine erhöhte β - und vor- β -Fraktion, während Typ IV nur eine vor- β - (= sehr niedrig dichte) Lipoprotein-Fraktion in erhöhten Konzentrationen aufweisen soll. Verf. beschreibt nun eine Familie, in der beide Typen vorkommen. Der abgebildete Stammbaum legt eine autosomale, dominante Vererbung nahe. Sehr eingehend wurden Lipid- und Kohlehydrat-Stoffwechsel, auch unter Belastung untersucht. Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Expressivität der Mutante durch das jeweilige Allel und von Umweltfaktoren stark beeinflußt wird.

RITTNER (Bonn)